

Produktinformationsblatt zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Ihr Versicherungsschutz:

Mit den folgenden neun Punkten geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt – einschl. Voraussetzungen für unsere Leistung – ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (HHV 2015), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Bei Fragen helfen wir Ihnen gern weiter.

1. Um was für eine Versicherung handelt es sich?

Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil:

- eine Person verletzt oder getötet wurde (Personenschaden);
- eine Sache beschädigt oder zerstört wurde (Sachschaden);
- ein Vermögensschaden verursacht wurde.

Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten von Ihnen ab – auch vor Gericht.

Versicherungsschutz besteht bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Näheres finden Sie in A 1., B 1.1 und B 1.4 HHV 2015.

2. Was und wer ist versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Besitzer des Objekts, das im Versicherungsschein genannt ist. Ihr Schutz umfasst bspw. Schäden wegen einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder Gewässerschäden durch bestimmte Anlagen und Behältnisse.

Bestimmte Personen sind in Ihrem Vertrag mitversichert. Das gilt bspw. für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit das versicherte Objekt verwalten, reinigen oder beleuchten. Versicherungsschutz besteht nur für Schäden, die diese Personen anlässlich ihrer Tätigkeit Dritten zufügen.

Details entnehmen Sie bitte A 2. HHV 2015.

3. Was gilt für die Beitragszahlung?

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie im Antrag sowie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen. Außerdem finden Sie die Beitragshöhe in den allgemeinen Informationen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach

Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen. Ein Folgebeitrag ist zu dem Zeitpunkt zu entrichten, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Unsere Beiträge sind Jahresbeiträge.

Bezahlen Sie Ihren Beitrag unbedingt immer pünktlich. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Konto ausreichend gedeckt ist.

Die Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in B 2. HHV 2015. Dort sind auch die Folgen beschrieben, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen.

4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Schäden versichern, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind einige Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Hierzu gehören beispielsweise gegen Sie gerichtete Ansprüche von Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die mitversichert sind. Auch vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind nicht versichert.

Weitere wichtige Ausschlüsse finden Sie in A 2.3 HHV 2015.

5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?

Beantworten Sie unsere Fragen im Antrag unbedingt deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß. Wir können uns sonst ggf. vorzeitig vom Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Das kann für Sie bedeuten, dass Sie im Versicherungsfall leer ausgehen. Mindestens aber dürfen wir den Vertrag ändern und den Beitrag entsprechend anpassen.

Achtung: Was Sie bei Vertragsschluss genau zu beachten haben, ist ausführlich auf der Seite „Anzeigepflicht nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“ beschrieben. Dort sind auch die Rechtsfolgen erklärt, wenn Sie Ihre Anzeigepflichten verletzen.

6. Was haben Sie während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte **Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert**. Beispiel: In Ihrem Mehrfamilienhaus bauen Sie im Dachgeschoss weitere Wohnungen aus. Sie müssen uns die Risikoänderung innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (bspw. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben. Tun Sie das nicht rechtzeitig, gilt: Wir können eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung des Risikos hätten zahlen müssen.

Achtung: Sehen Sie bitte auch A 3.1 und B 4.1 Ihrer HHV 2015.

Außerdem gibt es **Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen**. Beispielsweise müssen Sie besonders gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen, wenn wir das von Ihnen verlangen. Bei einer Missachtung können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Achtung: Die Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls sind unter B 3.1 HHV 2015 geregelt. Die möglichen Rechtsfolgen bei einer Verletzung von Obliegenheiten finden Sie unter B 3.3 HHV 2015.

Üben Sie auf dem Grundstück eine berufliche, betriebliche oder gewerbliche Tätigkeit aus, besteht kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Das Gleiche gilt, wenn das Ihr Ehepartner oder Ihr nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragener Lebenspartner tut. Details entnehmen Sie bitte A 2.1.4 Ihrer HHV 2015.

7. Was müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, müssen Sie uns diesen innerhalb von zwei Wochen anzeigen. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte erstatten und alle angeforderten Unterlagen einreichen. Außerdem müssen Sie uns alle Umstände mitteilen, die nach unserer Ansicht zur Bearbeitung des Versicherungsfalls wichtig sind. Denken Sie auch an Ihre Obliegenheit, einen Schaden abzuwenden bzw. zu mindern, soweit Ihnen das möglich ist. Missachten Sie eine Obliegenheit, können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Achtung: Welche Obliegenheiten Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls genau haben, finden Sie in B 3.2 HHV 2015. In B 3.3 HHV 2015 ist geregelt, welche Rechtsfolgen bei einer Verletzung von Obliegenheiten möglich sind.

Wir empfehlen Ihnen, die Regulierung des Versicherungsfalls uns zu überlassen. Kein Versicherungsschutz besteht in dem Umfang, in dem Sie mehr anerkennen oder bezahlen, als dem Geschädigten nach Gesetz zusteht. Sehen Sie hierzu B 1.1 b. HHV 2015.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Termin, der im Versicherungsschein festgelegt ist. Das setzt voraus, dass Sie Ihren Beitrag rechtzeitig zahlen. Der Vertrag läuft ein Jahr. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen. Wollen wir kündigen, haben wir eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Kündigung. Gründe für die Kündigung müssen Sie nicht nennen. Bei fristgemäßer Kündigung endet Ihr Versicherungsschutz zum Ablauf des Versicherungsjahres.

Fällt das versicherte Interesse vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag. Das passiert, sobald wir von dem Wegfall erfahren. Beispiel: Sie haben das versicherte Grundstück veräußert und sind nicht mehr als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen finden Sie in C 1.1, C 1.2 und C 1.3 HHV 2015.

9. Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen (siehe 8.), oder nach einem Versicherungsfall. Auch wir dürfen das.

Außerdem können Sie sich in der Regel vom Vertrag lösen, wenn wir den Beitrag erhöhen oder die Versicherungsbedingungen anpassen.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Kündigungsfristen. Näheres finden Sie in B 5.1.5, B 5.2.2, C 1.2 und C 1.4 HHV 2015.